



Marktgemeinde Vorchdorf
Schlossplatz 7
4655 Vorchdorf



INKOBA-Verband
Salzkammergut Nord
Krottenseestraße 45
4810 Gmunden



Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung
Bahnhofplatz 1
4020 Linz

Der INKOBA-Verband Salzkammergut Nord (in weiterer Folge kurz „INKOBA-Verband“ genannt) hat bei der Marktgemeinde Vorchdorf (in weiterer Folge kurz „Gemeinde“ genannt) die Änderung des Flächenwidmungsplanes als auch des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zur Schaffung eines Betriebsansiedlungsstandortes in Feldham beantragt.

Gemäß der Forderung der Landesstraßenverwaltung im Zuge des Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Flächenwidmung wird betreffend die verkehrsmäßige Erschließung des künftigen Betriebsstandortes nachstehende Vereinbarung getroffen:

VEREINBARUNG

Das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung (in weiterer Folge kurz „Land“ genannt) und der INKOBA-Verband sowie die Gemeinde vereinbaren betreffend die verkehrsmäßige Erschließung des Betriebsbaugebietes in Feldham folgende grundsätzliche Vorgehensweise:

Als Grundlage für diese Vereinbarung dient das Ergebnis der von Land, INKOBA-Verband und Gemeinde gemeinsam beauftragten Variantenuntersuchung „A1/L536 Knoten ASt Vorchdorf“.

Folgende Maßnahmen sind an der L536 Pettenbacher Straße umzusetzen:

- Errichtung eines neuen Anschlusses an die L536 Pettenbacher Straße inkl. Linksabbiegestreifen bei km 9,245 li.i.S.d.Km
- Umbau des Kreisverkehrs ASt Vorchdorf (A1/L536) in zwei VLSA-geregelte Kreuzungen

Der INKOBA-Verband, die Gemeinde und das Land bekennen sich zu diesen Maßnahmen und sind bereit, diese gemeinsam umzusetzen.

Sollte sich bis zur erforderlichen Umsetzung aufgrund geänderter Voraussetzungen eine andere Maßnahme als geeigneter herausstellen, kann im gegenseitigen Einvernehmen auch eine andere, bessere Maßnahme umgesetzt werden. Die Nachweise, dass eine andere Maßnahme geeigneter ist (insbesondere hinsichtlich prognostizierter Leistungsfähigkeit, Verkehrssicherheit, Rückstaulängen auf die Autobahn und Gesamtkosten), sind von dem zu erbringen, der eine andere Maßnahme vorschlägt.

Kann jedoch spätestens ein halbes Jahr nach Feststellung des Erfordernisses von Maßnahmen kein gegenseitiges Einvernehmen hergestellt werden, sind die in dieser Vereinbarung festgelegten Maßnahmen umzusetzen.

1. Allgemeines

Das Projekt Betriebsansiedlungsstandort Feldham wird etappenweise umgesetzt und soll im Endausbau rund 21 ha neues Betriebsbaugebiet umfassen.

Die erste Ausbaustufe umfasst die Umwidmung von rund 4 ha in Betriebsbaugebiet sowie die Schaffung eines Kiesabbaugebietes von rund 17 ha.

Der Kiesabbau erfolgt stufenweise, sobald auf einer Fläche von ca. 5 ha der Kiesabbau abgeschlossen ist, wird unverzüglich die Nutzung als Betriebsbaugebiet angestrebt.

2. Umsetzung

Phase 1:

Für die erste Ausbaustufe sind folgende Maßnahmen vor Inbetriebnahme des ersten Betriebes auf der neuen Widmungsfläche umzusetzen:

- Errichtung eines neuen Anschlusses an die L536 Pettenbacher Straße bei km 9,245 li.i.S.d.Km inkl. der erforderlichen Linksabbiegestreifen und einer Querungshilfe samt Beleuchtung.

Phase 2:

Im Zuge des geplanten stufenweisen Ausbaus des Betriebsbaugebietes wird künftig jährlich die Leistungsfähigkeit des bestehenden Kreisverkehr A1/L536 überprüft. Dafür werden vom Land Seitenradargeräte installiert. Auf Basis der jährlich neu ermittelten Knotenstromrelationen wird die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehr gemäß gängiger Richtlinien bzw. Berechnungsmethoden ermittelt.

Ab einer rechnerischen Auslastung von 90 % (Sprung Qualitätsstufe D auf E) des Kreisverkehrs ist die sogenannte Phase 2 der Ausbaumaßnahmen an der L536 innerhalb von zwei Jahren umzusetzen.

Die Feststellung, ob ein Leistungsdefizit am bestehenden Kreisverkehr vorliegt, hat durch das Land zu erfolgen.

Folgende straßenbaulichen Maßnahmen sind in der Phase 2 umzusetzen:

- Umbau des bestehenden Kreisverkehrs A1/L536 in eine VLSA-geregelte Kreuzung
- Errichtung einer neuen VLSA-geregelten 4-strahligen Kreuzung zur Anbindung der Betriebsbaugebiete
- Einbindung der bestehenden Betriebszufahrt West (Götschhofer) in eine neue Nebenfahrbahn (Verbindungsstraße zur neuen VLSA-geregelten Kreuzung)
- Adaptierung der Zufahrt Etzi Haus in eine richtungsgebundene Zufahrt (rechtsrein/rechtsraus)
- Umbau der Zufahrt Fa. Wick (km 10,023) in eine richtungsgebundene Zufahrt (rechtsrein/rechtsraus)
- Adaptierung der Zufahrt Autohaus Esthofer (Linkseinbiegen verboten)

Sollte der Knoten „A1/L536 ASt. Vorchdorf“ schon vor dem Erreichen des 90 % Auslastungskriteriums zu einer Unfallhäufungsstelle gemäß den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KfV) werden, so ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Feststellen der Unfallhäufungsstelle ebenfalls die Phase 2 umzusetzen.

Die Feststellung, ob eine Unfallhäufungsstelle am bestehenden Kreisverkehr vorliegt, hat durch die Straßenaufsichtsbehörde zu erfolgen.

Die Projektleitung für die Umsetzung der Phase 2 erfolgt durch das Land.

Die Gemeinde wird die in ihrer Sphäre liegenden rechtlichen Voraussetzungen für die Maßnahmen, insbesondere der Phase 2, herbeiführen und entsprechende Vorbehaltsflächen zur baulichen Adaptierung im Bereich des bisherigen Autobahnknotens bzw. entlang der Landesstraße in Richtung Bad Wimsbach ausweisen und weiters folgende Maßnahmen treffen, wenn diese erforderlich sind, nämlich:

- Verordnung der Nebenwege als Gemeindestraße gemäß § 11 Oö. Straßengesetz
- Straßenrechtliche Bewilligung der Nebenwege (Gemeindestraße)
- allenfalls Beantragung und Durchführung eines Enteignungsverfahrens für die Nebenwege

Die Gemeinde unterstützt das Land außerdem bei der erforderlichen Adaptierung der Zufahrt Etzi Haus, der Zufahrt Autohaus Esthofer als auch der Errichtung der Nebenfahrbahn.

3. Kostentragung

Der **INKOBA-Verband** übernimmt **zur Gänze** sämtliche anfallenden Kosten für die Planung und Umsetzung der unter „**Phase 1**“ definierten Maßnahmen. Dies umfasst auch die Kosten der erforderlichen Straßenausrüstung (Markierung, Beschilderung, usw.) samt dem erforderlichen Grunderwerb.

Sämtliche anfallenden Kosten für die Planung und Umsetzung der unter „**Phase 2**“ definierten Maßnahmen werden vom **INKOBA-Verband**, der **Gemeinde** und dem **Land zu je einem Drittel** finanziert. Zum derzeitigen Planungstand werden die Gesamtkosten für die Maßnahmen der Phase 2 auf etwa 4,5 Mio. Euro geschätzt (Preisbasis 2019).

4. Sonstiges

Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich der Schriftform.

Beilage:
Lageplan Variante 2 – Machbarkeitsstudie AST Vorchdorf/L536

Für das Land Oberösterreich,
Landesstraßenverwaltung:

Linz, am 12.7.19


.....


Für die Marktgemeinde Vorchdorf:

Vorchdorf, am 08-07-2019


.....


Für den INKOBA-Verband
Salzkammergut Nord:

Gmunden, am 8.7.2019


.....
